

Der **Verein post.sozial** gewährt seinen Anspruchsberechtigten - je nach persönlichem Jahresbruttoeinkommen - eine finanzielle Unterstützung bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheit oder Naturkatastrophen.

**Ansuchen** um eine finanzielle Unterstützung können von

- aktiven MitarbeiterInnen (Beamte und Angestellte) der Österr. Post AG, sowie deren Tochterunternehmen Wertlogistik GmbH, feibra, Omnitec, Medien Zustell GmbH, EMD GmbH, Post E-Commerce GmbH und der Scanpoint Österreich. (nicht während der Karenzzeit)
- beamtete MitarbeiterInnen im Ruhestand der Österr. Post AG
- sowie deren Hinterbliebenen (= Empfänger des Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenusses) gestellt werden.

## Allgemeine und erklärende Informationen

- Die Bemessungsgrundlage einer „finanziellen Unterstützung“ ist das Monats-Bruttoeinkommen des Antragsstellers/der Antragsstellerin hochgerechnet auf ein Jahr. Bei aktiven MitarbeiterInnen ist die Vorlage einer Gehaltsbestätigung sowie Informationen über das Familieneinkommen nicht erforderlich. Pensionierte MitarbeiterInnen müssen zur post.sozial Kundendatenbank angemeldet sein. Ohne Anmeldung ist eine Behandlung von Pensionisten nicht möglich.
- Den Anträgen sind nur Belege beizuschließen, die am Antragsdatum nicht älter als ein Jahr sind. Ältere Belege können leider nicht berücksichtigt werden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass finanzielle Unterstützungen freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen des Vereins post.sozial sind, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die jederzeitige Änderung dieser Leistungen bleibt dem Verein post.sozial vorbehalten.
- Über das Ergebnis Ihres Ansuchens werden Sie schriftlich von post.sozial verständigt. Zuerkannte Unterstützungsbeträge werden ausschließlich auf das Gehalts-/Pensionskonto überwiesen und sind steuerpflichtig.
- Weiters halten wir fest, dass die Möglichkeit besteht, oben genannte Anlassfälle als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend zu machen.
- Der maximale Unterstützungsbetrag für Kronen und Implantate gemäß 1) ist mit maximal 150,- Euro für Kronen und 200 Euro für Implantate limitiert.
- Für alle mit **1)** und **2)** gekennzeichneten Unterstützungsleistungen wird maximal pro Anspruchsberechtigter/Anspruchsberechtigtem und Kalenderjahr eine Gesamtsumme von 1.000 Euro ausbezahlt, ausgenommen der Unterstützungsprozentsatz des Anspruchsberechtigten ist höher als 29% bei Aktiven und bei Pensionisten über 19%. Für diesen Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht sich die Gesamtsumme auf 1500 Euro im Kalenderjahr.

Staffelung bei finanzieller Unterstützung		
AKTIVE		
Bruttoeinkommen/Jahr in EUR		Rabatt in %
von	bis	
0,00	25.000.-	35
25.001.-	30.000.-	30
30.001.-	35.000.-	25
35.001.-	40.000.-	20
40.001.-	45.000.-	15
45.001.-	50.000.-	10
50.001.-	keine weiteren Anrechnungen möglich	0
PENSIONISTEN		
Bruttoeinkommen/Jahr in EUR		Rabatt in %
von	bis	
0,00	20.000.-	25
20.001.-	25.000.-	20
25.001.-	30.000.-	15
30.001.-	35.000.-	10
35.001.-	40.000.-	5
40.000.-	keine weiteren Anrechnungen möglich	0
<b>maximale Rabattierung: kein Limit</b>		
zusätzliche Anrechnung für Aktive und Pensionisten	pro Kind für das Kinderzulage/-zuschuss bezogen wird	5
	Alleinerhalter Alleinerdiener	5

Gültig ab fair.reisen Winterkatalog 2011/2012; Änderungen vorbehalten

## Naturkatastrophen

(Unterstützungsleistungen nur für Schäden an Wohnhäusern möglich)

- **Soforthilfe bei Unwetter- und Hochwasserschäden 1.000.- Euro:**
  - formloses Schreiben
  - gemeindeamtliche Bestätigung über die Betroffenheit des Wohnhauses am Hauptwohnsitz des Antragstellers
- **In weiterer Folge kann eine Unterstützung beantragt werden, wenn dem Antragsteller nach Abzug aller Versicherungsleistungen und Unterstützungen ein Restschadensbetrag verbleibt (Die erhaltene Soforthilfe wird in Abzug gebracht). Dazu ist vorzulegen:**
  - Protokoll der Feuerwehr/Polizei
  - Sachschadenserklärung der Gemeinde
  - Schreiben ob bzw. in welcher Höhe der Schaden von der Versicherung gedeckt ist
  - Schreiben ob bzw. in welcher Höhe ein Zuschuss seitens des Landes gewährt wurde
  - Rechnungen + Zahlungsbelege
  - Eine Aufstellung, aus der die Restschadenssumme ersichtlich ist.

## Krankheitskosten

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet) **2)**

- saldierte Honorarnote der Krankenanstalt + Zahlungsbeleg
- saldierte Honorarnote des (Fach-) Arztes + Zahlungsbeleg + Schreiben, in welcher Höhe ein Kostenrückerersatz seitens des Sozialversicherungsträgers (z.B. BVA, GKK) gewährt wurde
- Behandlungsbeiträge + Zahlungsbelege/ Abbuchungsvermerke bzw. Bestätigung seitens des Sozialversicherungsträgers (z.B. BVA, GKK), in welcher Höhe Behandlungsbeiträge bezahlt wurden
- Rezeptgebühren (Jahresaufstellung der Apotheke oder Zahlungsbelege der Apotheken)
- rezeptpflichtige homöopathische Arzneimittel (Kopie des vom Arzt verschriebenen Rezeptes + Kopie der Rechnung über das verschriebene Arzneimittel)

## Hörgeräte **2)**

- saldierte Honorarnote + Zahlungsbeleg
- Vermerk, in welcher Höhe ein Rückerersatz seitens des Sozialversicherungsträgers (z.B. BVA, GKK) gewährt wurde

## Medizinisch verordnete optische Brillen **2)**

(keine Sonnenbrillen bzw. optische Sonnenbrillen)

- saldierte aufgeschlüsselte Honorarnote des Optikers nach Fassung und Gläser getrennt + Zahlungsbeleg
- wenn seitens des Sozialversicherungsträgers (BVA, GKK) ein Rückerersatz gewährt wurde, ein Schreiben des Sozialversicherungsträgers, in dem die Beträge für Gläser und Fassung aufgeschlüsselt ersichtlich sind.

## Medizinisch verordnete Kontaktlinsen **2)**

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet)

- saldierte aufgeschlüsselte Honorarnote des Optikers + Zahlungsbeleg
- Schreiben des Sozialversicherungsträgers (BVA, GKK) über den gewährten Rückerersatz bzw. Kopie des Kontoauszuges, auf dem der seitens des Sozialversicherungsträgers gewährte Rückerersatz ersichtlich ist

## Burn Out Beratung **2)**

- saldierte Honorarnote aus der hervorgeht, dass eine Burn Out Erstbehandlung und/oder eine Burn Out Folgebehandlung durchgeführt wurde + Zahlungsbeleg

## Kinderbonus für aktive MitarbeiterInnen

(maximal 3 Jahre nach der Geburt des Kindes.

Das Kind muss während des aufrechten Dienstverhältnisses des Mitarbeiters/der Mitarbeiterinnen zum Unternehmen geboren sein)

- Geburtsurkunde
- Formlose Bestätigung der Dienststellenleitung über den Tag des Dienstbeginns (E-Mail ausreichend)

## Augen Laser Operation **2)**

(Lasik oder Lasek Methode)

- saldierte Honorarnote über die Operation + Zahlungsbeleg

## Todesfall

- **Soforthilfe im Todesfall eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Aktivstand für Witwen/Witwer (auch Lebensgefährten/in, wenn Sie mindestens 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Meldezettel ist dem Antrag beizufügen) sowie eigene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Einmalig 1500 Euro.**  
**Vorzulegen sind:**

- Sterbeurkunde
- formlose Bestätigung der Dienststellenleitung über das aufrechte Dienstverhältnis am Sterbetag (Email reicht).
- **Unterstützung im Todesfall (Ehegatten/Ehegattin, eigene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde, und eigene Eltern). Für aktive MitarbeiterInnen beträgt der Unterstützungsbeitrag pauschal EUR 300.-, für pensionierte MitarbeiterInnen pauschal EUR 200.- je Anlassfall.**
- saldierte Honorarnote des Bestattungsunternehmens + Zahlungsbeleg
- Sterbeurkunde

## Medizinisch notwendige Zahnsanierungen oder

## medizinische notwendige kieferorthopädische Zahnbehandlungen **1) 2)**

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet)

- saldierte Honorarnote des Zahnarztes/des Zahnambulatoriums + Zahlungsbeleg
- bei kieferorthopädischen Behandlungen die saldierte Honorarnote für das laufende Behandlungsjahr + Zahlungsbeleg
- Schreiben des Sozialversicherungsträgers (BVA, GKK), auf dem der seitens des Sozialversicherungsträgers gewährte Rückerersatz ersichtlich ist. (Sofern aus dem Kontoauszug die Zuordnung des Rückersatzes zur Rechnung eindeutig erkennbar ist, reicht die Kopie des Kontoauszuges). Im Falle von Ablehnungen ist die Vorlage des Ablehnungsschreibens des Sozialversicherungsträgers erforderlich.

## RAINBOWS Behandlungen **2)**

bei Todesfällen innerhalb der Familie (Einzel- und Familienbegleitung, Gruppentherapie) oder bei Trennung/Scheidung der Eltern (Gruppentreffen, Elterngespräche)

- Zahlungsbeleg über die Behandlung beim Verein RAINBOWS

## Burn Out Behandlung durch Experten **2)**

(Ärzte, Psychotherapeuten, etc..)

- saldierte Honorarnote + Zahlungsbeleg